



Aufbereitung und Lagerung Ausbauasphalt

Gütesicherung

RAL-GZ 808

Ausgabe Februar 2024



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
Fränkische Straße 7
53229 Bonn

Tel.: (0228) 68895-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –
bleiben RAL vorbehalten.

© 2024, RAL, Bonn

Preisgruppe 11

Zu beziehen durch:

Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin
Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-12 60 · E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de

**Aufbereitung und Lagerung
Ausbaumasphalt**

**Gütesicherung
RAL-GZ 808**

**Gütegemeinschaft
Aufbereitung und Lagerung
von Ausbaumasphalt e. V.
Ennemoserstraße 10
53119 Bonn
Tel.: (02 28) 9 7965-0
E-Mail: info@ausbaumasphalt.de
Internet: www.ausbaumasphalt.de**



Die vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren mit den betroffenen Fach- und Verkehrskreisen gemeinsam erarbeitet worden.

Bonn, im Februar 2024

RAL DEUTSCHES INSTITUT
FÜR GÜTESICHERUNG
UND KENNZEICHNUNG E. V.

Inhalt

	Seite
Präambel	3
Güte- und Prüfbestimmungen Aufbereitung und Lagerung von Ausbaupasphalt	3
1 Geltungsbereich.....	3
1.1 Begriffsbestimmungen.....	3
1.2 Mitgeltende Vorschriften, Richtlinien und Technische Regelwerke.....	3
2 Güte- und Prüfbestimmungen Aufbereitung und Lagerung von Ausbaupasphalt.....	4
2.1 Platzbeschaffenheit.....	4
2.2 Liefervereinbarungen.....	4
2.3 Eingang des Ausbaupasphalts.....	4
2.4 Handlungsanweisung im Falle vereinbarungswidriger Lieferung.....	4
2.5 Aufbereitung und Homogenisierung des angelieferten Ausbaupasphalts.....	4
2.6 Haldenwirtschaft des Asphaltgranulates.....	4
2.7 Organisatorische Maßnahmen.....	4
3 Überwachung.....	4
3.1 Allgemeines.....	4
3.2 Erstprüfung.....	4
3.3 Eigenüberwachung.....	5
3.4 Fremdüberwachung.....	5
3.5 Wiederholungsprüfung.....	5
3.6 Prüfkosten.....	5
3.7 Prüf- und Überwachungsberichte.....	5
4 Kennzeichnung.....	5
5 Änderungen.....	5
Anlagen	
Muster 1 (Erstprüfung).....	6
Muster 2 (Überwachungsbericht).....	10
Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Aufbereitung und Lagerung von Ausbaupasphalt	14
1 Gütegrundlage.....	14
2 Verleihung.....	14
3 Benutzung.....	14
4 Überwachung.....	14
5 Ahndung von Verstößen.....	14
6 Beschwerde.....	15
7 Wiederverleihung.....	15
8 Änderungen.....	15
Muster 1 Verpflichtungsschein.....	16
Muster 2 Verleihungsurkunde.....	17
Die Institution RAL.....	18

Präambel

Die ökologisch und ökonomisch sinnvolle Wiederverwendung von Asphalt wird in Deutschland bereits seit mehreren Jahrzehnten erfolgreich betrieben. Doch ihre nicht zuletzt aus Gründen der Nachhaltigkeit gebotene Weiterentwicklung gelangt aufgrund verschiedener Aspekte an Grenzen. So können die anfallenden Mengen an Ausbauasphalt nur noch schwer im gleichen Umfang höchstwertig wiederverwendet werden, da in den letzten Jahren immer weniger Neubauprojekte realisiert und stattdessen überwiegend Bestandsstrecken erneuert wurden, was inzwischen viele Asphaltmischanlagen an die Kapazitätsgrenze bei der Lagerung von Ausbauasphalt führt.

Schlüssel für eine erfolgreiche Weiterentwicklung und damit Steigerung der Wiederverwendung ist neben einer sorten-

reinen Gewinnung durch schichtenweises Fräsen bestehender Asphaltbefestigungen vor allem eine entsprechende Aufbereitung des Ausbauasphalts mit dem Ziel der Erreichung einer möglichst großen Gleichmäßigkeit der Materialeigenschaften (Homogenität).

Da die Homogenität des aus dem Ausbauasphalt gewonnenen Asphaltgranulats ein äußerst wichtiges Kriterium für die weitere Steigerung der Wiederverwendung von Asphalt ist, verfolgt diese Gütesicherung der Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt das Ziel, die Homogenität des Asphaltgranulats zu verbessern, indem einheitliche Mindeststandards gesetzt und die einzelnen Schritte der Aufbereitung und Lagerung bewertet werden.

Güte- und Prüfbestimmungen Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt

1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen legen die allgemeinen Grundsätze für Inhalt und Umfang der Überwachungsmaßnahmen für die Aufbereitung von Ausbauasphalt fest.

Im Rahmen der Gütegrundlage werden Anforderungen an die Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt definiert.

1.1 Begriffsbestimmungen

Erstprüfung

Unter der Erstprüfung im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen ist die erstmalige Überprüfung einer Betriebsstätte durch den vom Antragsteller beauftragten und vom Fachbeirat bestätigten Fremdprüfer zu verstehen.

Eigenüberwachung

ist die vom Antragsteller des Gütezeichens durchgeführte ständige Überwachung der qualitätsrelevanten Prozesse im Umfang dieser Güte- und Prüfbestimmungen, bei denen alle von ihm angewendeten Elemente, Anforderungen und Vorschriften systematisch in Form schriftlich niedergelegter Grundsätze und Verfahren prüfbar dokumentiert werden.

Fremdprüfer

müssen natürliche Personen sein, die unparteiisch und insbesondere hinsichtlich ihres technischen und bewertenden Urteils frei von wirtschaftlichen Einflüssen Dritter sind. Die Zulassung der Fremdprüfer erfolgt gemäß Abschnitt 2.4 der „Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens für Ausbauasphalt“.

Fremdüberwachung

ist die unabhängige und überparteiliche Überprüfung der Eigenüberwachung durch einen Fremdprüfer. Hierzu gehören die Erstprüfung und die sich daran anschließende

wiederkehrende laufende externe Überwachung gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen.

Unkritische Abweichung

hat möglicherweise kurzfristig einen mittelbaren Einfluss auf die Qualität der Prozesse bei der Lagerung und Aufbereitung von Ausbauasphalt, ohne jedoch den Regelablauf der Prozesskette zu unterbrechen und/oder die Qualität der Produkte zu beeinträchtigen. Die Zuordnung der jeweiligen Anforderung zur Abweichungskategorie und die Anzahl zulässiger unkritischer Abweichungen erfolgen gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen.

Kritische Abweichung

verhindert die Weiterentwicklung und Anpassung der Prozesse bei der Lagerung und Aufbereitung von Ausbauasphalt. Der Regelkreislauf der Prozesskette wird unterbrochen und/oder die Qualität der Produkte beeinträchtigt. Die Zuordnung der jeweiligen Anforderung zur Abweichungskategorie erfolgt gemäß diesen Güte- und Prüfbestimmungen.

1.2 Mitgeltende Vorschriften, Richtlinien und Technische Regelwerke

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB),
- technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB),
- technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat (TL AG-StB),
- Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt (M WA),
- ggf. länderspezifische, die Wiederverwendung von Asphalt betreffende Vorschriften.

Güte- und Prüfbestimmungen

Die Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbauphosphat e.V. (im Folgenden Gütegemeinschaft genannt) prüft die Einhaltung der nachstehenden Regelungen nicht selbst; vielmehr ist deren Einhaltung (Konformität) der Gütegemeinschaft im Rahmen der Erstprüfung und der Fremdüberwachung in geeigneter Form nachzuweisen.

2 Güte- und Prüfbestimmungen Aufbereitung und Lagerung von Ausbauphosphat

2.1 Platzbeschaffenheit

- Ist der Lagerplatz befestigt oder werden sonstige Maßnahmen ergriffen, um eine Verunreinigung des Ausbauphosphats bzw. Asphaltgranulates beim Ladevorgang zu verhindern?
- Besteht die Möglichkeit, potenziell verunreinigten Ausbauphosphat bis zur abschließenden Klärung zwischenzulagern?
- Sind Sauberkeit und Ordnung auf dem Lagerplatz gewährleistet, um Verunreinigungen bei der Lagerung zu vermeiden?
- Gibt es eine Eingangswaage?
- Ist ein aktueller Übersichtsplan vorhanden, der die Betriebsflächen einschließlich vorhandener Halden enthält?

2.2 Liefervereinbarungen

- Gibt es Liefervereinbarungen über die Menge des zu erwartenden Ausbauphosphats?
- Existiert eine Liefervereinbarung über die Eigenschaften des Ausbauphosphats (z. B. Fräsasphalt oder Aufbruchasphalt)?
- Gibt es Liefervereinbarungen über die Einhaltung der nach RuVA-StB definierten Verwertungsklasse A?
- Gibt es innerhalb der Liefervereinbarungen Regelungen, die die Einhaltung der Kategorie FM_{1/0,1} nach TL AG-StB sicherstellen?

2.3 Eingang des Ausbauphosphats

- Wird beim Eingang des Materials eine Wiegung mit Dokumentation (Kunde, Baustelle) auf dem Wiegeschein durchgeführt?
- Findet bei Eingang des Materials eine Kontrolle durch das Betriebspersonal statt?
- Wird die Kippstelle bzw. Halde durch das Betriebspersonal zugewiesen?

2.4 Handlungsanweisung im Falle vereinbarungswidriger Lieferung

- Werden im Verdachtsfall ein PAK-Schnelltest und/oder eine organoleptische Kontrolle vor Ort durchgeführt und sind die dafür erforderlichen Prüfmittel vorhanden?
- Wird eine Separierung des potenziell vereinbarungswidrigen Materials (Art und Gehalt an Fremdstoffen) vorgenommen?

- Wird die Annahme von Materialien, die nicht der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB entsprechen, verweigert?
- Wird der Betriebsleiter des Standortes informiert?
- Erfolgt eine Meldung an den Lieferanten des Materials?
- Wird im Verdachtsfall eine Probenahme zur labortechnischen Analyse in Bezug auf die Einhaltung der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB durchgeführt?
- Wird das Material mit Frist bzw. Terminsetzung vom Anlieferer abgeholt?

2.5 Aufbereitung und Homogenisierung des angelieferten Ausbauphosphats

- Wird durch das Asphaltgranulatmanagement eine negative Beeinflussung der Homogenität ausgeschlossen?
- Erfolgt, sofern erforderlich, eine Aufbereitung durch Sieben und/oder Brechen in die gewünschten Asphaltgranulate?

2.6 Haldenwirtschaft des Asphaltgranulates

- Werden die unterschiedlichen Asphaltgranulate getrennt gelagert?
- Findet eine Untersuchung der Asphaltgranulate nach TL AG-StB statt?
- Werden die Asphaltgranulathalden gemäß zugeordneter Klassifizierung eingesetzt?
- Sind die Halden gemäß Haldenplan verwechslungsfrei gekennzeichnet?

2.7 Organisatorische Maßnahmen

- Gibt es eine Festlegung von Verantwortlichkeiten?
- Liegt eine Anweisung für eine repräsentative Probenahme von Asphaltgranulat vor?
- Ist ein Ladegerät zur Unterstützung der Probenahme vorhanden?
- Werden regelmäßig Schulungen des Personals im Umgang mit Ausbauphosphat und Asphaltgranulat durchgeführt?

3 Überwachung

3.1 Allgemeines

Die Überwachung gliedert sich in:

- Erstprüfung,
- Eigenüberwachung,
- Fremdüberwachung,
- ggf. Wiederholungsprüfung.

3.2 Erstprüfung

Das Bestehen der Erstprüfung ist die Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft. Im Rahmen der Erstprüfung ist zu prüfen, ob die Leistungen des Antragstellers die in den Güte- und Prüfbestimmungen niedergelegten Anforderungen erfüllen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Fremdprüfer

die benötigten Unterlagen zugänglich zu machen, die ihn in die Lage versetzen, das Güteniveau des Antragstellers zu überprüfen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die vorliegenden Aufzeichnungen, wie z. B. Dokumente über Teilnahme an Fachlehrgängen (z. B. Schulungen zur WPK) und Nachweise durchgeführter Eigenüberwachung bei der Erstprüfung, dem Fremdprüfer auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Über die Erstprüfung wird vom Fremdprüfer ein Prüfbericht erstellt und der Geschäftsführung zugesandt. Die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft stellt sowohl dem Antragsteller als auch dem Vorstand und dem Güteausschuss jeweils eine Ausfertigung des Prüfberichtes zu.

Die Erstprüfung erfolgt auf Grundlage von Muster 1 zu den Güte- und Prüfbestimmungen.

3.3 Eigenüberwachung

Jeder Gütezeichenbenutzer hat zur Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen eine kontinuierliche und jederzeit reproduzierbare Eigenüberwachung aller gütegesicherten Leistungen durchzuführen.

Über die Eigenüberwachung sind Aufzeichnungen (Dokumentation) vom Gütezeichenbenutzer anzufertigen. Diese Unterlagen sind in geeigneter Form fünf Jahre aufzubewahren und im Rahmen der Fremdüberwachung vorzulegen.

3.4 Fremdüberwachung

Die Fremdüberwachung dient der Feststellung, ob die Güte- und Prüfbestimmungen sowie die für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen festgelegten Anforderungen vom Gütezeichenbenutzer noch erfüllt werden. Die Fremdüberwachung ist auf Basis der Güte- und Prüfbestimmungen von einem Fremdprüfer regelmäßig, mindestens einmal jährlich, im Betrieb des Gütezeichenbenutzers durchzuführen. Die Beauftragung des Fremdprüfers erfolgt durch den Gütezeichenbenutzer.

Im Rahmen der Fremdüberwachung hat der Fremdprüfer die Handhabung der innerbetrieblichen Eigenüberwachung zu überprüfen und die Ergebnisse auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit zu bewerten.

Außerdem ist seitens des Gütezeichenbenutzers unaufgefordert nachzuweisen, dass die in Abschnitt 1.2 aufgeführten mitgeltenden Vorschriften, Richtlinien und Normen in neuester Fassung als Arbeitsgrundlage zugänglich sind.

Die Fremdüberwachung erfolgt auf Grundlage von Muster 2 zu den Güte- und Prüfbestimmungen.

3.5 Wiederholungsprüfung

Werden im Rahmen der Fremdüberwachung vom beauftragten Fremdprüfer Mängel in der Gütesicherung gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen beim Antragsteller oder beim Gütezeichenbenutzer festgestellt, so hat er diese in Form des Prüfberichtes der Gütegemeinschaft zu melden.

Hierauf kann die Geschäftsführung oder der Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss eine Wiederholungsprüfung anordnen, wobei Zeitpunkt, Inhalt und Umfang dieser Prüfung vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft in Abstimmung mit dem Antragsteller oder dem Gütezeichenbenutzer festgelegt werden.

Wird die Wiederholungsprüfung einer Erstprüfung nicht bestanden, sind die Voraussetzungen einer Verleihung des

Gütezeichens nicht erfüllt und es erfolgen Maßnahmen gemäß Abschnitt 2.5 der Durchführungsbestimmungen. Wird die Wiederholungsprüfung einer Fremdüberwachung nicht bestanden, so sind vom Vorstand der Gütegemeinschaft im Benehmen mit dem Güteausschuss weitere Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen zu ergreifen.

3.6 Prüfkosten

Die Kosten jeder durchgeführten Überwachung oder Prüfung sind vom Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer zu tragen.

3.7 Prüf- und Überwachungsberichte

Über jede vom beauftragten Fremdprüfer durchgeführte Prüfung oder Überwachung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Über das Prüfergebnis erhält die Geschäftsführung vom Fremdprüfer einen Prüfbericht, den sie dem Antragsteller, dem Vorstand und dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zustellt.

4 Kennzeichnung

Die Betriebsstätte, die gemäß den Güte- und Prüfbestimmungen überwacht wird und für die das Gütezeichen der Gütegemeinschaft verliehen worden ist, darf das nachfolgend abgebildete Gütezeichen führen:



Für die Verleihung und Führung des Gütezeichens gelten ausschließlich die Durchführungsbestimmungen der Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt.

5 Änderungen

Änderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden durch Mitteilung des Vorstandes an die Benutzer des Gütezeichens nach einer angemessenen Übergangsfrist vom Vorstand der Gütegemeinschaft nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt.

Anlagen:

- Muster 1 (Erstprüfung)
- Muster 2 (Überwachungsbericht)

Anlagen zu den Güte- und Prüfbestimmungen

Muster 1 zu den Güte- und Prüfbestimmungen	Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbauphosphat	Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: E-Mail:
Erstprüfung		

Fassung: 10.1.2024

Datum der Prüfung: _____ Fremdprüfer: _____

Antragsteller (Nummer): _____

Ort der Prüfung (Asphaltmischanlage/Lagerplatz)

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Anwesende/r Unternehmensbeauftragte/r: _____

ÜBERWACHUNGSBERICHT

- Empfehlung des Fremdprüfers -

Die Erstprüfung wurde **bestanden** **nicht bestanden**

Hinweise: _____

Datum/Unterschrift

- Entscheidung des Güteausschusses der Gütegemeinschaft -

Der Empfehlung des Fremdprüfers **wird entsprochen** **wird nicht entsprochen**

Datum / Stempel / Unterschrift Gütegemeinschaft

Allgemeine Angaben und Feststellungen (Kurzbeschreibung der Asphaltmischanlage / des Lagerplatzes)

1.	Platzbeschaffenheit	Bewertung		Anmerkungen/Erläuterungen
1.1	Ist der Lagerplatz befestigt oder werden sonstige Maßnahmen ergriffen, um eine Verunreinigung des Ausbausphalts bzw. Asphaltgranulates beim Ladevorgang zu verhindern?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
1.2	Besteht die Möglichkeit, potenziell verunreinigten Ausbausphalt bis zur abschließenden Klärung zwischenzulagern?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
1.3	Sind Sauberkeit und Ordnung auf dem Lagerplatz gewährleistet, um Verunreinigungen bei der Lagerung zu vermeiden?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
1.4	Gibt es eine Eingangswaage?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
1.5	Ist ein aktueller Übersichtsplan vorhanden, der die Betriebsflächen einschließlich vorhandener Halden enthält?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
2.	Liefervereinbarungen			
2.1	Gibt es Liefervereinbarungen über die Menge des zu erwartenden Ausbausphalts?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
2.2	Existiert eine Liefervereinbarung über die Eigenschaften des Ausbausphalts (z. B. Fräsasphalt oder Aufbruchasphalt)?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
2.3	Gibt es Liefervereinbarungen über die Einhaltung der nach RuVA-StB definierten Verwertungsklasse A?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
2.4	Gibt es innerhalb der Liefervereinbarungen Regelungen, die die Einhaltung der Kategorie FM _{1/0,1} nach TL AG-StB sicherstellen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
3.	Eingang des Materials			
3.1	Wird beim Eingang des Materials eine Wiegung mit Dokumentation (Kunde, Baustelle) auf dem Wiegeschein durchgeführt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
3.2	Findet bei Eingang des Materials eine Kontrolle durch das Betriebspersonal statt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
3.3	Wird die Kippstelle bzw. Halde durch das Betriebspersonal zugewiesen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
4.	Handlungsanweisung im Falle vereinbarungswidriger Lieferung			
4.1	Werden im Verdachtsfall ein PAK-Schnelltest und/oder eine organoleptische Kontrolle vor Ort durchgeführt und sind die dafür erforderlichen Prüfmittel vorhanden?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
4.2	Wird eine Separierung des potenziell vereinbarungswidrigen Materials (Art und Gehalt an Fremdstoffen) vorgenommen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	

Anlagen zu den Güte- und Prüfbestimmungen

4.	Handlungsanweisung im Falle vereinbarungswidriger Lieferung	Bewertung		Anmerkungen/Erläuterungen
4.3	Wird die Annahme von Materialien, die nicht der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB entsprechen, verweigert?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
4.4	Wird der Betriebsleiter des Standortes informiert?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
4.5	Erfolgt eine Meldung an den Lieferanten des Materials?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
4.6	Wird im Verdachtsfall eine Probenahme zur labor-technischen Analyse in Bezug auf die Einhaltung der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB durchgeführt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
4.7	Wird das Material mit Frist bzw. Terminsetzung vom Anlieferer abgeholt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
5.	<u>Aufbereitung und Homogenisierung des angelieferten Ausbausphalts</u>			
5.1	Wird durch das Asphaltgranulatmanagement eine negative Beeinflussung der Homogenität ausgeschlossen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
5.2	Erfolgt, sofern erforderlich, eine Aufbereitung durch Sieben und/oder Brechen in die gewünschten Asphaltgranulate?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
6.	<u>Haldenwirtschaft des Asphaltgranulates</u>			
6.1	Werden die unterschiedlichen Asphaltgranulate getrennt gelagert?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
6.2	Findet eine Untersuchung der Asphaltgranulate nach TL AG-StB statt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
6.3	Werden die Asphaltgranulathalden gemäß zugeordneter Klassifizierung eingesetzt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
6.4	Sind die Halden gemäß Haldenplan verwechslungsfrei gekennzeichnet?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
7.	<u>Organisatorische Maßnahmen</u>			
7.1	Gibt es eine Festlegung von Verantwortlichkeiten?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
7.2	Liegt eine Anweisung für eine repräsentative Probenahme von Asphaltgranulat vor?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
7.3	Ist ein Ladegerät zur Unterstützung der Probenahme vorhanden?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
7.4	Werden regelmäßig Schulungen des Personals im Umgang mit Ausbausphalt und Asphaltgranulat durchgeführt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	

- Leitlinie für die Empfehlung des Fremdprüfers -

Die Prüfung wurde

- „bestanden“ bei keinen kritischen Abweichungen und maximal zwei unkritischen Abweichungen.
„nicht bestanden“ bei mindestens einer kritischen Abweichung oder mindestens drei unkritischen Abweichungen.

Im Fall, dass die Prüfung „nicht bestanden“ wurde, wird einmalig eine Wiederholungsprüfung nach Abschnitt 3.5 der Güte- und Prüfbestimmungen angeboten.

Muster

Muster 2 zu den Güte- und Prüfbestimmungen	Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbaupasphalt	Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: E-Mail:
Überwachungsbericht		

Fassung: 10.1.2024

Datum der Prüfung: _____ Fremdprüfer: _____

Fremdüberwachung / Wiederholungsprüfung

Gütezeichenbenutzer (Nummer): _____

Ort der Prüfung (Asphaltmischanlage/Lagerplatz)

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail-Adresse: _____

Anwesende/r Unternehmensbeauftragte/r: _____

ÜBERWACHUNGSBERICHT

- Empfehlung des Fremdprüfers -

Die Prüfung wurde **bestanden** **bestanden mit Wiederholungsprüfung** **nicht bestanden**

Hinweise: _____

Datum/Unterschrift

- Entscheidung des Güteausschusses der Gütegemeinschaft -

Der Empfehlung des Fremdprüfers **wird entsprochen** **wird nicht entsprochen**

Datum / Stempel / Unterschrift Gütegemeinschaft

Allgemeine Angaben und Feststellungen (Kurzbeschreibung der Asphaltmischanlage / des Lagerplatzes)

1.	Platzbeschaffenheit	Bewertung		Anmerkungen/Erläuterungen
1.1	Ist der Lagerplatz befestigt oder werden sonstige Maßnahmen ergriffen, um eine Verunreinigung des Ausbausphalts bzw. Asphaltgranulates beim Ladevorgang zu verhindern?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
1.2	Besteht die Möglichkeit, potenziell verunreinigten Ausbausphalt bis zur abschließenden Klärung zwischenzulagern?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
1.3	Sind Sauberkeit und Ordnung auf dem Lagerplatz gewährleistet, um Verunreinigungen bei der Lagerung zu vermeiden?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
1.4	Gibt es eine Eingangswaage?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
1.5	Ist ein aktueller Übersichtsplan vorhanden, der die Betriebsflächen einschließlich vorhandener Halden enthält?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
2.	Liefervereinbarungen			
2.1	Gibt es Liefervereinbarungen über die Menge des zu erwartenden Ausbausphalts?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
2.2	Existiert eine Liefervereinbarung über die Eigenschaften des Ausbausphalts (z. B. Fräsasphalt oder Aufbruchasphalt)?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
2.3	Gibt es Liefervereinbarungen über die Einhaltung der nach RuVA-StB definierten Verwertungsklasse A?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
2.4	Gibt es innerhalb der Liefervereinbarungen Regelungen, die die Einhaltung der Kategorie FM _{1/0,1} nach TL AG-StB sicherstellen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
3.	Eingang des Materials			
3.1	Wird beim Eingang des Materials eine Wiegung mit Dokumentation (Kunde, Baustelle) auf dem Wiegeschein durchgeführt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
3.2	Findet bei Eingang des Materials eine Kontrolle durch das Betriebspersonal statt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
3.3	Wird die Kippstelle bzw. Halde durch das Betriebspersonal zugewiesen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
4.	Handlungsanweisung im Falle vereinbarungswidriger Lieferung			
4.1	Werden im Verdachtsfall ein PAK-Schnelltest und/oder eine organoleptische Kontrolle vor Ort durchgeführt und sind die dafür erforderlichen Prüfmittel vorhanden?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
4.2	Wird eine Separierung des potenziell vereinbarungswidrigen Materials (Art und Gehalt an Fremdstoffen) vorgenommen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	

Anlagen zu den Güte- und Prüfbestimmungen

4.	Handlungsanweisung im Falle vereinbarungswidriger Lieferung	Bewertung		Anmerkungen/Erläuterungen
4.3	Wird die Annahme von Materialien, die nicht der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB entsprechen, verweigert?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
4.4	Wird der Betriebsleiter des Standortes informiert?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
4.5	Erfolgt eine Meldung an den Lieferanten des Materials?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
4.6	Wird im Verdachtsfall eine Probenahme zur labor-technischen Analyse in Bezug auf die Einhaltung der Verwertungsklasse A nach RuVA-StB durchgeführt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
4.7	Wird das Material mit Frist bzw. Terminsetzung vom Anlieferer abgeholt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
5.	<u>Aufbereitung und Homogenisierung des angelieferten Ausbausphalts</u>			
5.1	Wird durch das Asphaltgranulatmanagement eine negative Beeinflussung der Homogenität ausgeschlossen?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
5.2	Erfolgt, sofern erforderlich, eine Aufbereitung durch Sieben und/oder Brechen in die gewünschten Asphaltgranulate?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	unkritisch	
6.	<u>Haldenwirtschaft des Asphaltgranulates</u>			
6.1	Werden die unterschiedlichen Asphaltgranulate getrennt gelagert?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
6.2	Findet eine Untersuchung der Asphaltgranulate nach TL AG-StB statt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
6.3	Werden die Asphaltgranulathalden gemäß zugeordneter Klassifizierung eingesetzt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
6.4	Sind die Halden gemäß Haldenplan verwechslungsfrei gekennzeichnet?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
7.	<u>Organisatorische Maßnahmen</u>			
7.1	Gibt es eine Festlegung von Verantwortlichkeiten?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
7.2	Liegt eine Anweisung für eine repräsentative Probenahme von Asphaltgranulat vor?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
7.3	Ist ein Ladegerät zur Unterstützung der Probenahme vorhanden?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	
7.4	Werden regelmäßig Schulungen des Personals im Umgang mit Ausbausphalt und Asphaltgranulat durchgeführt?	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein	kritisch	

- Leitlinie für die Empfehlung des Fremdprüfers -

Die Prüfung wurde

- „bestanden“ bei keinen kritischen Abweichungen und maximal zwei unkritischen Abweichungen.
„nicht bestanden“ bei mindestens einer kritischen Abweichung oder mindestens drei unkritischen Abweichungen.

Im Fall, dass die Prüfung „nicht bestanden“ wurde, wird einmalig eine Wiederholungsprüfung nach Abschnitt 3.5 der Güte- und Prüfbestimmungen angeboten.

Bei mindestens einer kritischen Abweichung erfolgen Sanktionen gemäß Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen.

Die Behebung von kritischen Abweichungen hat in einem vom Güteausschuss der Gütegemeinschaft festgelegten Zeitraum zu erfolgen und muss anschließend durch Nachweisführung beim zuständigen Fremdprüfer bestätigt werden.

Muster

Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Aufbereitung und Lagerung von Ausbausphalt

1 Gütegrundlage

Die Gütegrundlage für das Gütezeichen sind die Güte- und Prüfbestimmungen für Aufbereitung und Lagerung von Ausbausphalt. Sie werden in Anpassung an den technischen Fortschritt ergänzt und weiterentwickelt.

2 Verleihung

2.1 Der Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbausphalt e.V. (im Folgenden Gütegemeinschaft genannt) verleiht an Betriebe auf Antrag das Recht, das Gütezeichen Aufbereitung und Lagerung von Ausbausphalt zu führen.

2.2 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft zu richten unter Angabe des vom Antragsteller vorgesehenen Fremdprüfers. Dem Antrag ist ein rechtsverbindlich unterzeichneter Verpflichtungsschein (Muster 1) beizufügen.

2.3 Der Antrag wird vom Güteausschuss geprüft und der Antragsteller erhält eine Freigabe zur Veranlassung der Prüfungen. Der Antragsteller lässt seinen Betrieb von einem Fremdprüfer besichtigen und auf Übereinstimmung mit der Gütegrundlage sowie den darin erwähnten Unterlagen einsehen und prüfen. Über das Prüfergebnis erhält die Geschäftsführung vom Fremdprüfer einen Prüfbericht, den sie dem Antragsteller, dem Vorstand und dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft zustellt. Die Prüfkosten trägt der Antragsteller.

2.4 Die in den Antragsprozessen von den Antragstellern benannten und vom Güteausschuss zugelassenen Fremdprüfer werden in einer Liste geführt und diese wird in geeigneter Form veröffentlicht. Der Fachbeirat überprüft die fachliche Qualifikation und Unabhängigkeit der gelisteten Fremdprüfer.

2.5 Sind die Voraussetzungen für die Verleihung erfüllt, verleiht der Vorstand der Gütegemeinschaft dem Antragsteller auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen. Die Verleihung wird beurkundet (Muster 2). Sind die Voraussetzungen für die Verleihung nicht erfüllt, stellt der Güteausschuss den Antrag zurück und gibt dem Antragsteller einmalig die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist. Er muss die Zurückstellung schriftlich begründen.

3 Benutzung

3.1 Gütezeichenbenutzer dürfen das Gütezeichen nur verwenden, wenn ihre Aufbereitung und Lagerung von Ausbausphalt den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen und dies durch Erstprüfung und ggf. Fremdüberwachung nachgewiesen ist.

3.2 Die Gütegemeinschaft ist allein berechtigt, Kennzeichnungsmittel (auch digitale) des Gütezeichens herstellen zu lassen und an die Gütezeichenbenutzer auszugeben oder ausgeben zu lassen und die Verwendungsart näher festzulegen.

3.3 Der Vorstand kann für den Gebrauch des Gütezeichens in der Werbung und in der Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbs zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhindern. Die Einzelwerbung darf dadurch nicht behindert werden. Für sie gilt die gleiche Maxime der Lauterkeit des Wettbewerbs.

3.4 Ist das Zeichenbenutzungsrecht rechtskräftig nach Abschnitt 5.1 entzogen worden, sind die Verleihungsurkunde und alle Kennzeichnungsmittel des Gütezeichens zurückzugeben; ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Das Gleiche gilt, wenn das Recht, das Gütezeichen zu benutzen, auf andere Weise erloschen ist.

4 Überwachung

4.1 Die Gütegemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, die Benutzung des Gütezeichens und die Einhaltung der Güte- und Prüfbestimmungen zu überwachen.

4.2 Jeder Gütezeichenbenutzer hat selbst dafür zu sorgen, dass er die Güte- und Prüfbestimmungen einhält. Ihm wird eine laufende Qualitätskontrolle zur Pflicht gemacht. Er hat die betrieblichen Eigenprüfungen sorgfältig aufzuzeichnen. Der Fremdprüfer kann im Rahmen der Erstprüfung und Fremdüberwachung die Aufzeichnungen einsehen. Der Gütezeichenbenutzer unterwirft seine gütegesicherten Leistungen den Überwachungsprüfungen durch den Fremdprüfer im Umfang und in der Häufigkeit entsprechend den zugehörigen Forderungen der Güte- und Prüfbestimmungen. Er trägt die Prüfkosten.

4.3 Fällt eine Prüfung negativ aus oder werden gütegesicherte Leistungen beanstandet, lässt der Güteausschuss die Prüfung wiederholen.

4.4 Über jedes Prüfergebnis ist ein Überwachungsbericht vom Fremdprüfer auszustellen. Die Gütegemeinschaft und der Gütezeichenbenutzer erhalten davon je eine Ausfertigung.

4.5 Werden Leistungen unberechtigt beanstandet, trägt die Gütegemeinschaft die Prüfungskosten; werden sie zu Recht beanstandet, trägt sie der betroffene Gütezeichenbenutzer.

5 Ahndung von Verstößen

5.1 Werden dem Güteausschuss Mängel von dem Fremdprüfer im Rahmen der Fremdüberwachung gemeldet, schlägt er dem Vorstand der Gütegemeinschaft Ahndungsmaßnahmen vor, die in der Vereinssatzung abschließend geregelt sind. Diese sind je nach Schwere des Verstoßes:

5.1.1 Verwarnung,

5.1.2 befristeter oder dauernder Gütezeichenentzug.

5.2 Vor allen Maßnahmen ist der Betroffene zu hören.

5.3 Die Ahndungsmaßnahmen nach Abschnitt 5.1 werden mit Zustellung des Ahndungsbescheids beim Betroffenen wirksam.

5.4 In gravierenden, dringenden Fällen kann der Güteausschuss den Entzug des Gütezeichens empfehlen. Diese Empfehlung ist innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand zu bestätigen.

6 Beschwerde

6.1 Gütezeichenbenutzer können gegen Ahndungsbescheide binnen 4 Wochen, nachdem sie zugestellt sind, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen.

6.2 Verwirft der Güteausschuss die Beschwerde, so kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg gemäß Abschnitt 13 der Vereinssatzung der Gütegemeinschaft beschreiten.

7 Wiederverleihung

Ist das Gütezeichenbenutzungsrecht rechtmäßig entzogen worden, kann es frühestens nach drei Monaten wieder verliehen werden. Das Verfahren bestimmt sich nach Abschnitt 2. Der Vorstand der Gütegemeinschaft kann jedoch zusätzliche Bedingungen (z.B. zusätzliche Fremdprüfungen und/oder weitere organisatorische Maßnahmen) auferlegen.

8 Änderungen

Diese Durchführungsbestimmungen nebst Mustern (Verpflichtungsschein, Verleihungsurkunde) sind von RAL anerkannt. Änderungen, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

Verpflichtungsschein

1. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma beantragt hiermit bei der Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt e.V.
 - die Aufnahme als ordentliches Mitglied gemäß Abschnitt 3.1.1 der Satzung^{*)}
 - die Aufnahme als assoziiertes Mitglied gemäß Abschnitt 3.1.2 der Satzung^{*)}
 - die Verleihung des Rechts zur Führung des Gütezeichens Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt für folgende Betriebsstätte:
_____ ^{*)}
2. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma beabsichtigt
_____ als Fremdprüfer zu beauftragen.
3. Der Unterzeichnende / die unterzeichnende Firma bestätigt, dass er/sie
 - die Vereinssatzung der Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt e.V.,
 - die Güte- und Prüfbestimmungen für die Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt,
 - die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt mit Mustern 1 und 2,
 - die Fachbeiratsordnung,
 - die Beitrags- und Gebührenordnungzur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als für sich verbindlich anerkannt hat.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

^{*)} Zutreffendes bitte ankreuzen

Verleihungsurkunde

Die Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt e.V.
verleiht hiermit aufgrund des ihrem Güteausschuss
vorliegenden Prüfberichtes

(der Betriebsstätte)

das von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.
anerkannte und durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt
als Gewährleistungsmarke geschützte

Gütezeichen Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt



Bonn, den _____

Gütegemeinschaft Aufbereitung und Lagerung von Ausbauasphalt e.V.

Der Vorsitzende

Die Geschäftsführung



HISTORIE

Die deutsche Privatwirtschaft und die damalige deutsche Regierung gründeten 1925 als gemeinsame Initiative den Reichs-Ausschuss für Lieferbedingungen (RAL). Das gemeinsame Ziel lag in der Vereinheitlichung und Präzisierung von technischen Lieferbedingungen. Hierzu brauchte man festgelegte Qualitätsanforderungen und deren Kontrolle – das System der Gütesicherung entstand. Zu ihrer Durchführung war die Schaffung einer neutralen Institution als Selbstverwaltungsorgan aller im Markt Beteiligten notwendig. Damit schlug die Geburtsstunde von RAL. Seitdem liegt die Kompetenz zur Schaffung von Gütezeichen bei RAL.

RAL HEUTE

RAL agiert mit seinen Tätigkeitsbereichen als unabhängiger Dienstleister. RAL ist als gemeinnützige Institution anerkannt und führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins. Seine Organe sind das Präsidium, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung sowie die Geschäftsführung.

Als Ausdruck seiner Unabhängigkeit und Interessensneutralität werden die Richtlinien der RAL Aktivitäten durch das Kuratorium bestimmt, das von Vertretern der Spitzenorganisationen der Wirtschaft, der Verbraucher, der Landwirtschaft, von Bundesministerien und weiteren Bundesorganisationen gebildet wird. Sie haben dauerhaft Sitz und Stimme in diesem Gremium, dem weiterhin vier Gütegemeinschaften als Vertreter der RAL Mitglieder von der Mitgliederversammlung hinzugewählt werden.

RAL KOMPETENZFELDER

- RAL schafft Gütezeichen
- RAL schafft Registrierungen, Vereinbarungen und Definierte Geographische Herkunft von Lebensmitteln

RAL DEUTSCHES INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG E. V.

Fränkische Straße 7 · 53229 Bonn · Tel.: +49 (0) 228-6 88 95-0
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de · Internet: www.RAL.de